

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Besonderer Teil für den Masterstudiengang Prozessmanagement vom 19. Dezember 2012

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Dualen Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 (GBl. 2012 S. 457 ff.) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 06. Dezember 2012 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Prozessmanagement beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau, Zulassungsvoraussetzung

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der tabellarischen Aufstellung unter 2.
- (2) Das Masterstudium besteht aus Pflichtmodulen, die in der Anlage festgelegt sind.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module ist in Credits festgelegt. Für den Masterstudiengang Prozessmanagement sind 90 Credits vorgesehen.
- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Zulassungssatzung geregelt.

1.2. Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen sind studienbegleitend gemäß den tabellarischen Aufstellungen in der Anlage zu erbringen. Eine Anmeldung zu den Modulprüfungen ist nicht erforderlich. Jede Modulprüfung muss bestanden sein.
- (2) Soweit Art, Dauer und Gewichtung von Modulprüfungen in den tabellarischen Aufstellungen nicht detailliert festgelegt sind, erfolgt die Festlegung und die Bekanntgabe durch den Dozenten bei Vorlesungsbeginn.
- (3) Nach- und Wiederholungsprüfungen werden in der Regel (Ausnahmen sind Modulprüfungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden) im Prüfungszeitraum der HfWU angeboten.
- (4) Voraussetzung für die mündliche Masterprüfung ist die abgegebene Masterarbeit. Der/die Studierende meldet sich selbständig mittels Formblatt dazu an.
- (5) Die mündliche Masterprüfung wird von einem Betreuer der Masterarbeit und einem hauptamtlichen Professor der HfWU abgenommen. Sie dauert 30 Minuten je Kandidat. Gegenstand der mündlichen Masterprüfung ist die Masterarbeit.
- (6) Die mündliche Masterprüfung findet in der Regel nach Bestehen der Masterarbeit statt.
- (7) Die Aushändigung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde setzen voraus, dass alle zugeordneten Modulprüfungen erbracht sind.

1.3. Notengewichtung

Die Gewichtung der Noten der einzelnen Modulprüfungen für die Gesamtnote ergibt sich aus der tabellarischen Aufstellung unter 2 entsprechend der dort genannten Credits.

1.4. Unterrichtssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Falls Vorlesungen abweichend davon auf Englisch gehalten werden, so wird dies den Studierenden zu Anfang des Vorlesungsbetriebs mitgeteilt und im Modulhandbuch aufgeführt. Die Entscheidung darüber, ob eine Vorlesung auf Deutsch oder auf Englisch abgehalten wird, trifft der Studiendekan im Einvernehmen mit den entsprechenden Dozenten. Die Prüfung erfolgt in der jeweiligen Unterrichtssprache.

Legende:

CR	Credits
K	Klausur
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
R	Referat/Präsentation
S	schriftliche Arbeit/zeichnerische Arbeit
Sta	Studienarbeit

2. Übersicht über Module und Modulprüfungen

	Übersicht / Module	Gesamt		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.				Bemerkungen
		CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	MP	GM	
												Art / Dauer	(%)	
206-001	Grundlagen Prozessmanagement	5	3	5	3							K 90		
206-002	Prozessoptimierung	5	4	5	4							K 45+ K 45	50 50	
206-003	Prozesssteuerung	5	4	5	4							K 90		
206-004	Handlungskompetenz I	5	3	5	3							R + S	50 50	
206-005	Informationstechnologie nutzen	5	4			5	4					K 90+ StA	70 30	
206-006	Projektmanagement	5	3			5	3					StA		
206-007	Change Management	5	4			5	4					S		
206-008	Beraten und Verhandeln im Change	5	4			5	4					R		
206-009	Qualitätsmanagement	5	3					5	3			K 45+ R	50 50	
206-010	Supply Chain Management	5	4					5	4			K 45+ R	50 50	
206-011	Service, Administration und interne Kontrolle	5	4					5	4			K 90		
206-012	Handlungskompetenz II	5	4					5	4			R + S	50 50	
206-013	Masterarbeit	30	1							30	1	MA + M 30	80 20	
	gesamt	90	45	20	14	20	15	20	15	30	1			

3. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2013 in Kraft.

Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnen haben, gilt weiterhin die bisher gültige Studien- und Prüfungsordnung.

Nürtingen, den 19. Dezember 2012
 Prof. Dr. Werner Ziegler
 Rektor